

# Kooperationsvereinbarung zum E-Tretroller-Sharing

Zwischen

der Lutherstadt Wittenberg  
vertreten durch den Oberbürgermeister Torsten Zugehör  
Lutherstraße 56 in 06886 Lutherstadt Wittenberg  
- im folgenden "Stadt" genannt -

und

der Bird Rides Germany GmbH  
vertreten durch den Geschäftsführer Stephan Teichmann,  
Goerzallee 309 in 14167 Berlin  
- im folgenden "Anbieter" genannt -

## **Präambel**

<sup>1</sup>Die Bird Rides Germany GmbH betreibt ein Elektrotretroller-Sharingsystem im Stadtgebiet der Lutherstadt Wittenberg. <sup>2</sup>Für das Abstellen der Elektrotretroller (hier kurz E-Roller genannt) soll der öffentliche Verkehrsraum im Rahmen des Free-Floating (siehe unter „Vermietungskonzept“) genutzt werden. <sup>3</sup>Der öffentliche Straßenraum steht jedermann zur Verfügung. <sup>4</sup>Gegenseitige Rücksichtnahme ist die Grundlage jeder Nutzung. <sup>5</sup>Die Bedürfnisse und Anforderungen anderer Verkehrsteilnehmer und Nutzer sind zu beachten und zu respektieren.

## **§ 1 Vereinbarungsgegenstand**

Diese Vereinbarung regelt das Miteinander zwischen der Lutherstadt Wittenberg (hier Stadt genannt) und der Bird Rides Germany GmbH (hier Anbieter genannt).

## **§ 2 Vermietungskonzept**

(1) <sup>1</sup>Der Anbieter beabsichtigt im Wittenberger Stadtgebiet E-Roller für eine Kurzzeitmiete anzubieten. <sup>2</sup>Die E-Roller stehen hierfür im Stadtgebiet überwiegend auf öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen bereit. <sup>3</sup>Dabei wird der Anbieter jeweils in der Regel nur bis zu fünf E-Roller beisammen abstellen. <sup>4</sup>Eine größere Anzahl bedarf der Abstimmung mit der Stadt. <sup>5</sup>Die Nutzer der E-Roller können diese nach Beendigung einer Ausleihe in einem vom Anbieter räumlich bestimmten Nutzungsbereich wieder abstellen.

(2) <sup>1</sup>Feste Standorte sind weder für die Ausleihe noch für die Rückgabe vorgesehen.

<sup>2</sup>Es erfolgen durch den Anbieter keine Einbauten oder Markierungen im Straßenraum (Free-float-Model). <sup>3</sup>Im Rahmen des Services ist es vorgesehen, die E-Roller regelmäßig (mindestens einmal je Woche) einzusammeln und wieder verteilt im Stadtgebiet, unter Berücksichtigung von Abs. 1 Satz 3, aufzustellen. <sup>4</sup>Abrechnung und Service der Mietvorgänge erfolgen über den Anbieter. <sup>5</sup>Die Anmietung wird den Nutzern vom Anbieter diskriminierungsfrei ermöglicht.

### **§ 3 Technische Vorgaben der E-Roller**

<sup>1</sup>Die vom Anbieter angebotenen E-Roller sind für den öffentlichen Straßenraum zugelassen und entsprechen den gesetzlichen Anforderungen und Normen. <sup>2</sup>Sie müssen zu jedem Zeitpunkt verkehrssicher und funktionstüchtig sein. <sup>3</sup>Der Anbieter wird die E-Roller mit der vorgeschriebenen Versicherung gemäß Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) betreiben und mit den entsprechenden Versicherungskennzeichen versehen.

### **§ 4 Nutzung des öffentlichen Raums**

(1) <sup>1</sup>Die E-Roller werden überwiegend auf Gehwegen des öffentlichen Straßenraums aufgestellt. <sup>2</sup>Die E-Roller stehen dabei frei und ohne an Installationen in der Straße angeschlossen zu werden (z.B. Radbügel, Laternen, o.ä.). <sup>3</sup>Um Behinderungen zu vermeiden, trägt der Anbieter Sorge, dass keine großen Zusammenballungen an E-Rollern (mehr als 10 E-Roller) entstehen. <sup>4</sup>Der Anbieter verpflichtet sich (z.B. durch vertragliche Regularien und technische Möglichkeiten), das Abstellen seiner E-Roller in Einfahrten, an Eingängen, auf Warteflächen des ÖPNV, auf Rettungswegen und Entfluchtungsflächen durch seine Kunden zu unterbinden. <sup>5</sup>Eine freie Gehwegbreite von mindestens 1,50 Metern ist bei der Abstellung stets einzuhalten.

(2) <sup>1</sup>Die Stadt behält sich vor, besondere Abstellflächen für die E-Roller auszuweisen und bestimmte Bereiche für die Nutzung und/oder Abstellung zu sperren (z.B. Fußgängerzonen, Parkanlagen etc.). <sup>2</sup>Der Anbieter wird dies mit geeigneten Mitteln, wie z.B. Geofencing, umsetzen. <sup>3</sup>Eine Anpassung dieser Verbotszonen ist im Bedarfsfall auch nachträglich möglich. <sup>4</sup>Solche Verbotszonen können auch temporär (z.B. bei großen Veranstaltungen) festgelegt werden.

(3) <sup>1</sup>Da weder Einbauten noch Markierungen durch den Anbieter verwendet werden und die E-Roller an wechselnden Orten stehen, wird davon ausgegangen, dass keine Sondernutzungserlaubnis für den Betrieb erforderlich ist. <sup>2</sup>Nach derzeitiger rechtlicher Einschätzung ist nicht ausgeschlossen, dass es sich um Sondernutzung handelt. <sup>3</sup>Die Stadt behält sich vor, die Genehmigungspflicht festzustellen und vom

Anbieter entsprechende Beantragungen zu verlangen. <sup>4</sup>Das gilt insbesondere bei Abweichungen von der skizzierten Verfahrensweise.

## **§ 5 Service des Anbieters**

<sup>1</sup>Dem Anbieter obliegt es, seine E-Roller in einem verkehrssicheren Zustand zu halten.

<sup>2</sup>Um im Falle von Behinderungen durch die E-Roller schnell reagieren zu können, soll der Anbieter sowohl von der Stadt als auch von Nutzern kontaktiert werden können.

<sup>3</sup>Der Anbieter hält eine ständig erreichbare Kontaktperson vor Ort vor, die unverzüglich Abhilfe schafft, wenn Behinderungen durch die E-Roller entstehen.

## **§ 6 Einschreiten der Stadt - Verkehrsüberwachung**

<sup>1</sup>Im Falle von Verkehrsbeeinträchtigungen behält sich die Stadt vor, E-Roller im Wege der Ersatzvornahme (Abschleppmaßnahme) aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen. <sup>2</sup>Die dabei entstehenden Kosten (Verwaltungsgebühren sowie Kosten der Maßnahme) werden dem Anbieter in Rechnung gestellt.

## **§ 7 Wartung und Kontrolle**

<sup>1</sup>Der Anbieter wird die angebotenen E-Roller regelmäßig (mindestens einmal wöchentlich) hinsichtlich der Verkehrssicherheit und des Gesamtzustandes überprüfen und im Bedarfsfalle Wartungen oder einen Austausch vornehmen. <sup>2</sup>Er wird nicht verkehrssichere E-Roller unverzüglich aus dem Verkehr nehmen.

## **§ 8 Sicherheit**

(1) Der Anbieter wird seine Nutzer anhalten, Schutzhelme zu tragen, die Verkehrsregeln zu beachten, nicht unter Alkoholeinfluss zu fahren und auf andere Verkehrsteilnehmer Rücksicht zu nehmen.

(2) <sup>1</sup>Von der Stadt benannte Verbotszonen (z.B. Fußgängerzonen, Parkanlagen etc.) werden von der Nutzung ausgenommen. <sup>2</sup>Registrierte Unfälle mit Personenschäden werden der Stadt unter Angaben von Ort, Datum Uhrzeit und den Umständen durch den Anbieter zeitnah mitgeteilt.

## **§ 9 Nutzungsgebiet**

(1) <sup>1</sup>Als Betriebsgebiet gilt die beiliegende Karte mit der Maßgabe, dass die Fußgängerzone ausgeschlossen bleibt und dass die No-Parking-Area um die Altstadt den gesamten Bereich der Wallanlagen mit Ausnahme der Parkplätze Mehrzweckhalle und Neues Rathaus sowie die Platzfläche Assisi-Panometer

umfasst. <sup>2</sup>Spätere Anpassungen des geografischen Nutzungsgebietes sind möglich und bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Stadt. <sup>3</sup>Das betrifft insbesondere ein mögliches Befahren der Fußgängerzone bei einer Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen.

(2) Die Anzahl der eingesetzten E-Roller zu Beginn des Betriebes wird auf maximal 100 limitiert. Spätere bedarfsgerechte Anpassungen sind möglich und bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Stadt.

### **§ 10 Nutzerdaten**

Auf Anfrage der Stadt hat der Anbieter Daten über die Nutzung seiner E-Roller im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Datenschutzvorgaben anonymisiert zur Verfügung zu stellen (z.B. zur Auslastung, zu den räumlichen Nutzungsbereichen, zur durchschnittlichen Fahrtzeit etc.).

### **§ 11 Aufgabe des Mietangebotes im Stadtgebiet**

Bei Aufgabe des Mietangebotes verpflichtet sich der Anbieter seine E-Roller im Stadtgebiet innerhalb von 14 Tagen vollständig zu entfernen.

### **§ 12 Laufzeit der Vereinbarung / Kündigung**

<sup>1</sup>Die Vereinbarung wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen. <sup>2</sup>Sie kann von beiden Parteien mit einer Frist von 1 Monat gekündigt werden. <sup>3</sup>Die Vereinbarung endet mit Ausübung des Kündigungsrechts durch eine der Parteien. <sup>4</sup>Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. <sup>5</sup>Nach Ausübung des Kündigungsrechts hat der Anbieter die E-Roller innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Kündigung zu entfernen.

-----  
**Torsten Zugehör**  
Oberbürgermeister  
Lutherstadt Wittenberg

-----  
**Stephan Teichmann**  
Geschäftsführer  
Bird Rides Germany GmbH

